

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 So 2 - 87/6

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird;
Ergänzungen zur 44. Novelle zum
ASVG.

Graz, am 5. November 1987
Tel.: (0316)7031/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Zum GESETZENTWURF
Zl. 42 GE '87
Datum: 9. NOV. 1987
Verteilt: 10. NOV. 1987 Klemz

St. Hayek

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates,
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates,
4. allen Ämtern der Landesregierungen,
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wüst eh.

(Landesamtsdirektorstellvertreter, W.Hofrat)

F.d.R. d.A.:



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

GZ Präs - 21 So 2 - 87/6

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird;
Ergänzungen zum Entwurf der
44.Novelle zum ASVG.

Bezug: Zl.20.044/11-1/1987

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr.Taus

Telefon DW (0316) 7031/ 2913
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 5.November 1987

Zu dem mit do. Note vom 5.10.1987 übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz geändert werden soll, wird wie folgt
Stellung genommen:

1. Zu Art.I Z.5 des Entwurfes:

Der Entwurf zur 44.ASVG-Novelle sieht in den §§ 91 ff
auch Eingriffe in Einkünfte vor, die auf Ansprüchen ge-
genüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften beruhen,
die nicht der Bundesgesetzgebung unterstehen.

Gemäß § 21 Abs.1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung
und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienst-
rechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bedienste-
ten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Unabhängig von der Frage, ob eine politische Entscheidung
möglicherweise die Übernahme gleicher Bestimmungen in das
Landesrecht erwirkt oder nicht, muß die vorgesehene Rege-

./.

- 2 -

lung aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt werden. Ein unmittelbarer Eingriff in das Pensionsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten ist nämlich im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung gemäß Art.21 B-VG unzulässig.

2. Zu Art.I Z.6:

§ 105a Abs.3 lit.b der beabsichtigten Novelle, wonach der Hilflosenzuschuß im Fall der Pflege gemäß § 324 Abs.3 1.Satz ASVG mit 80 v.H. ab dem Beginn der Pflege ruhen soll, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, wird aufs Schärfste abgelehnt und sollte aus folgenden Gründen entfallen:

Viele Heiminsassen (§ 324 Abs.3 ASVG), die derzeit Selbstzahler sind, würden künftig zu Sozialhilfeempfängern. Für die Sozialhilfeträger würde dies eine enorme finanzielle Mehrbelastung darstellen. Da § 105a Abs.3 lit.b des Entwurfes lediglich zu einer Kostenverschiebung zwischen den Gebietskörperschaften führen würde, stellt diese Bestimmung eine Art finanzausgleichsrechtliche Regelung dar, die mit den Ländern bzw. den Landesfinanzreferenten nicht abgesprochen worden ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landesamtsdirektorstellvertreter W.Hofrat Dr.WÜST)